**Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen**

1. **Zweck und Gültigkeitsumfang**
2. Zweck dieser allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (weiter nur „AGLB“) ist die Festlegung der Bedingungen, zu denen die einzelnen Geschäfte zwischen der Gesellschaft INTEROBAL k.s., IdNr.: 252 39 121, mit Sitz Horomyslická 315, 330 02 Dýšina, geführt beim Bezirksgericht in Plzeň, Abteil A, Einlage 11183 (weiter nur „**Auftragnehmer**“), und der anderen Seite, dem Kunden (weiter nur „**Auftraggeber**“) abgeschlossen werden.
3. Die AGLB sind untrennbarer Bestandteil jedes abgeschlossenen Werkvertrags zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber (resp. also der auf Grundlage der ausdrücklich vom Auftragnehmer akzeptierten Bestellung des Auftraggebers entstandenen Vertragsbeziehung) - weiter alles zusammenfassend im Text der AGLB auch „**Werkvertrag**“ - und sie sind gültig für, auf Werkvertrag begründete Rechtsbeziehungen, in denen auf diese AGLB verwiesen wird oder für welche die Anwendung dieser AGLB anders vereinbart wurde. Der gültige Wortlaut der AGLB befindet sich ebenfalls auf den Internetseiten des Verkäufers www.interobal.cz.
4. Abweichungen von den AGLB sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Im Sonstigen gelten zwischen den Vertragsparteien die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in gültiger Fassung.
5. **Warenbestellung und Abschluss des Werkvertrags**
6. Die Geschäftsbeziehung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ist auf Grundlage eines schriftlichen Werkvertrags oder meistens auf Grundlage einer schriftlichen Bestellung des Auftraggebers, die auf nachweisliche Art dem Auftragnehmer zugestellt (d.h. mit elektronischer Post, Einschreiben oder persönlich in den Sitz des Auftragnehmers) und vom Auftragnehmer ausdrücklich akzeptiert wird. Alle, dem Auftragnehmer vonseiten des Auftraggebers zugestellten Bestellungen sind verbindlich. Unmittelbar nach Auftragsbestätigung ergreift der Auftragnehmer Schritte zu ihrer Erfüllung. Sofern der Auftraggeber eine Bestellung storniert, ist er verpflichtet, dem Auftragnehmer eventuell verursachten Schaden zu begleichen.
7. Die Bestellung muss die genaue Spezifikation des Werks, seiner Menge, der Verpackung, des Preises, den genauen Lieferort und die Lieferweise, einen Entwurf des Liefertermins, die Spezifikation des Auftraggebers und dessen Kontaktangaben mit E-Mail-Adresse enthalten. Eine, diese Angaben nicht enthaltende Bestellung oder eine vonseiten des Auftragnehmers nicht bestätigte Bestellung verpflichtet den Auftragnehmer nicht zur Erfüllung und der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, auf eine solche Bestellung zu reagieren. Sofern der Auftragnehmer die Bestellung bestätigt, elektronisch oder mit der Post, ist diese Bestellung für den Auftragnehmer verbindlich.
8. **Lieferort und Lieferzeit - Übernahme des Werks**
9. Allgemeiner Ort für die Lieferung des Werks ist, sofern von den Parteien nicht anders vereinbart, die Betriebsstätte des Auftragnehmers an der Adresse: Horomyslická 315; Dýšina 330 02. Der Auftraggeber ist zur persönlichen Abnahme dieser Ware in vereinbarter Frist verpflichtet, sofern die Abholtermine abgesprochen sind. Wenn die Ware in der vereinbarten Frist nicht abgeholt wird, verpflichtet sich der Auftraggeber dem Auftragnehmer Lagerkosten in Höhe von 0,05 % des Werkpreises für jeden Tag der Lagerung über den Rahmen des vereinbarten Liefertermins zu bezahlen.
10. Falls der Auftraggeber mit der Warenübernahme am Lieferort einen Dritten beauftragt, hat dieser dem Auftragnehmer auf Verlangen das Original einer gültigen Vollmacht vorzulegen, oder auf andere, glaubwürdige Weise nachzuweisen, dass er beauftragte Person ist, andernfalls ist der Auftragnehmer nicht zur Ausgabe/Übergabe des Werks an diese Person verpflichtet. Die fehlende Bevollmächtigung einer solchen Person kann so einen Verzug des Auftraggebers bei der Werkübernahme hervorrufen. Die, durch diesen Verzug hervorgerufenen Kosten gehen zulasten des Auftraggebers.
11. Bei vereinbarten Bedingungen Ex Works oder FCA und, wenn von den Parteien vereinbart, dass den Transport der Auftragnehmer organisiert, wird der Auftraggeber über die Auswahl des Spediteurs, wie ihn der Auftragnehmer auswählt, und den Preis des Warentransports informiert. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall zur Bezahlung des Preises dem Auftragnehmer. In diesem Fall ist die Pflicht des Auftragnehmers, das Werk zu liefern, resp. dem Auftraggeber zu übergeben, durch Übergabe der Ware an den Spediteur erfüllt.In einem solchen Fall stellt der Auftraggeber die Übernahme, das Abladen der Ware am Lieferort ohne unnötigen Verzug sicher. Wenn der Auftraggeber in der Bestellung keine zur Warenübernahme berechtigte Person nennt, geht der Auftragnehmer davon aus, dass die am Lieferort das Werk übernehmende Person dazu berechtigt ist.
12. Der Auftraggeber ist bei der Warenübernahme zur Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit der Lieferung verpflichtet und hat spätestens bei der Übernahme offensichtliche Mängel dem Auftragnehmer zu melden. Nach Ablauf dieser Frist wird auf diese Mängel keine Rücksicht mehr genommen.
13. Bei Nichtabnahme der bestellten Produkte (des Werks) innerhalb dreißig Tagen ab vereinbartem Liefertermin ist der Auftraggeber verpflichtet, einen 60 % des vereinbarten Werkpreises entsprechenden Betrag als Vertragsstrafe zu bezahlen, damit bleibt der Anspruch des Auftragnehmers auf Schadensersatz unberührt. Falls in einem solchen Fall vonseiten des Auftraggebers nicht der Werkpreis oder sein Teil beglichen wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Produkte (das Werk) einem beliebigen Interessenten an diesen Produkten (diesem Werk) zum am Ort und zur Zeit üblichen Preis zu verkaufen und die erreichten Mittel zur Begleichung des Schuldbetrags zu benutzen, evtl. kann der Auftragnehmer sie zur Entsorgung übergeben, sofern der Auftraggeber über dieses Vorgehen verständigt wurde.
14. Falls im Werkvertrag kein Liefertermin aufgeführt ist, wird unter diesem Termin das Datum der schriftlichen Bekanntgabe über die mögliche Abnahme der bestellten Produkte (des Werks) verstanden. Diese Bekanntgabe wird ausschließlich elektronisch an die E-Mail-Adresse des Auftraggebers in dessen Bestellung oder per Einschreiben zugestellt.
15. Die Werkübergabe erfolgt vonseiten des Auftragnehmers ausschließlich an Arbeitstagen, unter Berücksichtigung von Einschränkungen nach allgemein-gültiger Legislative und außerhalb des Betriebsurlaubs.
16. Der Auftragnehmer haftet nicht für eine Verspätung oder Unmöglichkeit der Lieferung wegen höherer Gewalt. Der Auftragnehmer hat in einem solchen Fall unverzüglich den Auftraggeber zu informieren, wobei er in einem solchen Fall das Recht hat, den Liefertermin zu verlängern oder vom Vertrag zurück zu treten und dies ohne Haftung für einen, dem Auftraggeber eventuell durch Nichterfüllung der Lieferung entstandenen Schaden.
17. Bei einem Transport des Werks in das Ausland hat der Auftraggeber in der Bestellung die Grenzübergänge aufzuführen, wo die gelieferten Produkte (das Werk) auf Kosten des Auftraggeber verzollt werden und ebenfalls den Spediteur/Frachtführer, der den Transport organisiert/sicherstellt.
18. **Warenverpackung und EUR-Paletten**
19. Die Produkte (das Werk) wird in Verpackung nach abgestimmten Anforderungen des Auftraggebers geliefert. Wenn die Produkte (das Werk) auf Pfandpaletten geliefert werden, verpflichtet sich der Auftraggeber diese dem Auftragnehmer zurück zu liefern, sofern nicht anders vereinbart wurde. Die Paletten werden innerhalb 60 Tagen ab ihrer Auslieferung zurück gegeben. Nach Ablauf dieser Frist werden die Pfandverpackungen vom Auftragnehmer nicht mehr gutgeschrieben.
20. Der Auftragnehmer nimmt keine Paletten auf Lager, die einen oder mehrere dieser Mängel aufweisen:

* Eine oder mehrere Bretter oder Kanthölzer fehlen, sind schräg oder quer in gesamter Breite gebrochen. Die Palette wird angenommen, wenn Brett oder Kantholz nur angebrochen oder längs eingerissen sind;
* die Randbretter oder Stützböden sind so abgespalten, dass an einem Brett zwei und mehr oder an mehr als zwei Brettern ein oder mehr Nagelverbindungen sichtbar sind. Die Palette wird angenommen, wenn die Nagelverbindungen an den mittleren oder Querbrettern durch Abspaltung sichtbar sind. Ein Abspalten (Zerreißen) des Holzes, in dessen Folge ein Nagel sichtbar ist, beeinflusst die Tragfähigkeit nicht. Die Oberkanten der (unteren) Stützbretter und 4 Eckkanten müssen Fasen haben. Bei Fehlen der Fase wird die Palette nicht angenommen;
* ein oder mehr Klötze fehlen, sind so abgebrochen oder abgespalten, dass mehr als eine Nagelverbindung sichtbar ist. Ein Abspalten (Zerreißen) des Holzes, in dessen Folge ein Nagel sichtbar ist, beeinflusst die Tragfähigkeit nicht. Die Palette wird angenommen, wenn die Klötze gedreht oder verschoben sind, aber dennoch die Bretter fest verbunden sind, wenn die Außenabmessung nicht um über 1 cm überschritten wird;
* die Identifikationszeichen fehlen oder nicht lesbar sind. Es muss mindestens eine Kennzeichnung EUR und eine Kennzeichnung der Eisenbahn erhalten sein;
* zur Reparatur der Palette wurden unzulässige Teile benutzt, z.B. zu dünne, kurze Bretter, Klötze usw. im Vergleich mit dem Original;
* der insgesamt schlechte Zustand der Palette ist offenbar und offensichtlich ist die Tragfähigkeit 1.500 kg nicht gewährleistet;
* wenn es zu einer Verschmutzung der geladenen Produkte (des Werks) kommen kann;
* wenn die Palette im Widerspruch zur Norm oder falsch gekennzeichnet ist.

1. Die in Abs. 2 dieses Artikels spezifizierten Paletten nimmt der Auftragnehmer nicht an, er lagert sie über zehn Tage ein und fordert den Auftraggeber zu ihrer Abholung auf. Falls der Auftraggeber diese, nicht angenommenen Paletten nicht innerhalb zehn Tagen ab Versenden der Aufforderung des Auftragnehmers abholt, entsorgt sie der Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers umweltgerecht, der Auftraggeber verpflichtet sich zur Begleichung dieser Kosten.
2. Die mit der Rückgabe der Pfandverpackungen zusammenhängenden Kosten trägt der Auftraggeber, wobei ihm vom Auftragnehmer für zurückgegebene Verpackungen eine Gutschrift ausgestellt wird. Bei der Rückgabe der Verpackungen an den Auftragnehmer verpflichtet sich der Auftraggeber, diese wegen der Sicherheit beim Ausladen ordentlich zu sichern.
3. Die Preise der Pfandverpackungen stehen dem Auftraggeber auf Verlangen beim Auftragnehmer zur Verfügung, sofern sie nicht Bestandteil dessen Preisangebots sind.
4. **Preis- und Zahlungsbedingungen**
5. Vor Zustellung der Bestellung des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer ein Preisangebot aus. Die Angaben im Preisangebot sind über die nachfolgenden 90 Kalendertage gültig, sofern nicht anders vereinbart. Der im Preisangebot des Auftragnehmers aufgeführte Preis ist also für die Abgabe der Bestellung benutzbar, sofern der Auftraggeber die Bestellung in der oben genannten Frist zustellt. Andernfalls, d.h., wenn der Auftraggeber die Bestellung nicht in der oben genannten Frist zustellt, muss er den Auftragnehmer um die Ausfertigung eines neuen Preisangebots bitten; sofern Auftraggeber und Auftragnehmer sich nicht ausdrücklich darüber einigen, dass das ursprüngliche Preisangebot auch weiterhin benutzt werden kann. Sofern die in diesem Punkt der AGLB genannten Regeln respektiert sind, ist für die Vertragsbeziehung des Auftragnehmers und des Auftraggebers der in der Bestellung genannte, vom Auftragnehmer ausdrücklich akzeptierte Preis gültig. Die vereinbarten Preise sind ohne Mehrwertsteuer und enthalten, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, keine Transportkosten. Die Rechnungsfälligkeit beträgt 14 Kalendertage ab Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer.
6. Die mit der Produktion der Stanzwerkzeuge verbundenen Kosten berechnet der Auftragnehmer dem Auftraggeber getrennt, sofern schriftlich nicht anders vereinbart wurde.
7. Der vereinbarte Preis des Werks wird vom Auftragnehmer ordentlich in Rechnung gestellt; die ausgestellte Rechnung wird dem Auftraggeber in Schriftform zugesendet, auf Verlangen des Auftraggebers wird sie elektronisch an die E-Mail-Adresse in der Bestellung des Auftraggebers gesendet. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den vereinbarten Preis durch bargeldlose Überweisung auf das Konto des Auftragnehmers zu begleichen, wenn schriftlich nicht anders vereinbart.
8. Der auf der Rechnung berechnete Betrag wird am Tag der Zuschreibung dieser Zahlung in voller Höhe zugunsten des Kontos des Auftragnehmers als bezahlt angesehen.
9. Alle mit der Überführung der Finanzmittel aus ausländischen Banken verbundenen Gebühren trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm festgesetzten Bankgebühren in der Tschechischen Republik zu bezahlen.
10. Falls der Auftraggeber die Rechnung nicht ordentlich und pünktlich in der vereinbarten Fälligkeitsfrist bezahlt, entsteht dem Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung eines Verzugszinses in Höhe von 0,05 % des nicht bezahlten Betrags für jeden Verzugstag. In Rechnung gestellte Vertragsstrafen, Kosten für die Lagerung des Werks, Verzugszinsen und auch die mit außergerichtlichem und gerichtlichem Eintreiben von Schuldbeträgen verbundenen Kosten, sind innerhalb vierzehn Tagen ab Geltendmachung durch den Auftragnehmer fällig.
11. Das Eigentumsrecht zum Werk geht an den Auftraggeber erst im Augenblick der vollständigen Bezahlung des Preises für das Werk und Erfüllung aller eventueller weiterer, sich direkt oder indirekt auf die Lieferung des Werks beziehende Ansprüche des Auftragnehmers zum Auftraggeber, z.B. Lagerkosten, Verzugszinsen usw., über.
12. Bei Verzug des Auftraggebers mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen ist der Auftragnehmer auch berechtigt, weitere Lieferungen an den Auftraggeber einzuschränken oder völlig einzustellen, bzw. schon gelieferte Ware oder einen Teil davon auf Kosten des Auftraggebers zurück in seine Verfügung zu übernehmen. Gleichzeitig vereinbarten Auftragnehmer und Auftraggeber, dass, wenn der Auftraggeber ein unbezahltes Werk oder einen Teil davon verkauft oder anders das Eigentumsrecht an einen Dritten überführt, hiermit der Auftraggeber ohne weiteres die so entstandene Verbindlichkeit für diesen Dritten dem Verkäufer abtritt und dies bis in Höhe ihrer Schuld zum Auftragnehmer. Der Auftragnehmer informiert dann über diese Tatsache den Dritten schriftlich mit Bekanntgabe des Forderungsabtritts, womit der Auftraggeber vorbehaltlos einverstanden ist, und fordert ihn zur Erfüllung der so abgetretenen Forderung auf.
13. Falls der Auftraggeber nicht ordentlich und pünktlich seine Verbindlichkeiten erfüllt, ist der Auftragnehmer auch berechtigt, vom Werkvertrag oder anderen mit dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen zurückzutreten. In einem solchen Fall bleiben die Ansprüche des Auftragnehmers zur Bezahlung aller Forderungen voll erhalten und dies einschließlich des Rechtes auf Ersatz des vom Auftraggeber verursachten Schadens.
14. **Garantie, Mängelhaftung, Reklamation**
15. Die Mängelhaftung richtet sich nach allgemein-verbindlichen Rechtsvorschriften. Die Bekanntgabe eines Mangels des Werks wird als rechtzeitig angesehen, wenn sie bei offensichtlichen Mängeln bei der Übernahme und bei sonstigen Mängeln unverzüglich nach ihrer Ermittlung und immer schriftlich geltend gemacht wurde. Die Lieferung eines Werks mit Mängeln ist keine wesentliche Vertragsverletzung.
16. Angesichts des Produktcharakters wird eine Garantie nicht gewährt, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.
17. Die Gefahr der Entstehung eines Schadens am Werk oder seines Teils geht vom Auftragnehmer an den Auftraggeber oder der von ihm beauftragten Person durch Übernahme des Werks oder dessen Teils über.
18. Der Auftragnehmer haftet nicht für Mängel, Störungen, Schäden u.ä., die durch ungeeignete Nutzung des Werks oder seines Teils verursacht wurden.
19. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber entstehen durch unsachgemäßen Umgang mit dem Werk oder seines Teils im Widerspruch mit der internen Vorschrift des Auftragnehmers, die als Verpackungsvorschrift gekennzeichnet ist, und deren aktueller Wortlaut auf den Webseiten des Auftraggebers [www.interobal.cz](http://www.interobal.cz/) in der Sektion AGLB, veröffentlicht ist, oder durch Benutzung des Werks mit offensichtlichem Mangel, den der Auftraggeber ermitteln konnte und musste.
20. Der Anspruch auf Geltendmachung der Rechte aus einer Haftung wegen Warenmangel erlischt auch, wenn sich der Auftraggeber beim Transport, dem Umgang und der Lagerung nicht nach den Anweisungen der internen Vorschrift des Auftragnehmers richtet, die als Verpackungsvorschrift gekennzeichnet ist, und deren aktueller Wortlaut auf den Webseiten des Auftraggebers [www.interobal.cz](http://www.interobal.cz/) in der Sektion AGLB veröffentlicht ist.
21. Eine Reklamation der Menge oder der Qualität des gelieferten Werks oder seines Teils muss der Auftraggeber auf eine Weise nachweisen, die die Gültigkeit einer amtlichen Messung oder Wägung hat. Im berechtigten Fall liefert der Auftragnehmer entweder die fehlende Menge oder stellt eine Gutschrift aus, sofern nicht anders vereinbart ist.
22. Wenn aus der vereinbarten Klausel INCOTERMS oder einer anderen individuellen Vereinbarung mit dem Auftraggeber nichts anderes folgt, müssen Warenmängel, die während des Transports mit unabhängigem Frachtführer entstanden, direkt bei diesem auf Art und Weise, die in den Transportbedingungen aufgeführt ist, geltend gemacht werden.
23. Reklamierte Produkte müssen bis zur Erledigung der Reklamation getrennt gelagert werden. Der Auftragnehmer behält sich das Recht auf Kontrolle der reklamierten Produkte direkt vor Ort vor.
24. Bei Ermittlung, dass die Reklamation berechtigt ist, beseitigt der Auftragnehmer die Mängel in angemessener Frist.
25. Vorab nicht schriftlich vereinbarte technische Parameter können später nicht Reklamationsgegenstand werden.
26. Falls sich der Auftragnehmer verpflichtet, einige seiner Produkte auf Grundlage vom Auftraggeber übergebener Unterlagen zu produzieren, haftet er in diesem Fall nicht für die übergebenen Unterlagen und ist nicht an einen Schadensersatz gebunden, wenn durch Verschuldung dieser Unterlagen die Produktionsqualität nicht entspricht oder ein anderer Mangel entsteht.
27. Bei unberechtigt geltend gemachten Rechten aus Mangelhaftung des Werks oder dessen Teils oder anderen Ansprüchen hat der Auftragnehmer Recht auf Ersatz aller verauslagten, mit ihrer Lösung verbundenen Kosten, z.B. Kosten für Sachverständige, Reisekosten, Kosten für Rechtsvertretung usw.
28. **Gemeinsame und Abschlussbestimmungen**
29. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Möglichkeiten so vorzugehen, um eventuelle Schäden, Verluste oder Risiken zu minimieren, die aus den mit der Vertragserfüllung oder Warennutzung verbundenen Tätigkeiten folgen können.
30. Zu allen Beträgen in CZK wird die Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe hinzugerechnet.
31. Der Auftraggeber erklärt, dass durch Produktion des bestellten Werks keine Schutzrechte Dritter verletzt sind.
32. Auftraggeber und Auftragnehmer erklären, dass die Zeichnungen und die technische Dokumentation bis zur vollständigen Bezahlung des Preises für das Werk durch den Auftraggeber geistiges Eigentum des Auftragnehmers ist, wobei sich beide Vertragsparteien einigten, dass der Auftraggeber bis zur vollständigen Bezahlung des Preises für das Werk zu keinerlei Umgang mit den Zeichnungen und der technischen Dokumentation berechtigt ist, insbesondere sie nicht Dritten übergeben darf (weder entgeltlich noch unentgeltlich), und der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Pflicht konsequent einzuhalten. Der Auftraggeber verpflichtet sich auch zum Einhalten des Geschäftsgeheimnisses und dies auch nach Projektabschluss, sofern er dazu einseitig, schriftlich vom Auftragnehmer aufgefordert wird. Bei Verletzung einer der, in diesem Punkt der AGLB aufgeführten Pflichten vonseiten des Auftraggebers, entsteht dem Auftragnehmer Anspruch auf Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Werkpreises für jeden einzelnen Fall einer Verletzung dieser Pflicht des Auftraggebers, wobei sich die Vertragsparteien einigten, dass davon der Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz einer entstandenen Einbuße durch den Auftraggeber unberührt bleibt.
33. Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht berechtigt, irgendeinem Dritten aus dem Werkvertrag oder seines Teils folgende oder in Zukunft folgende Rechte und Pflichten, auch keine Rechte, Verbindlichkeiten, Forderungen oder Pflichten abzutreten.
34. Der Auftragnehmer ist zur Änderung dieser AGLB berechtigt. Eine Änderung dieser AGLB wird vom Auftragnehmer auf www.interobal.cz veröffentlicht und dies dreißig Tage vor ihrem Inkrafttreten. Falls der Auftraggeber nicht sein Recht auf Vertragskündigung nutzt, gilt, dass er dem neuen Wortlaut der AGLB zustimmt.
35. Diese AGLB heben die Gültigkeit der vorherigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers auf und sind ab 1.12.2018 gültig und wirksam. Die Wirkung eventueller Geschäftsbedingungen des Auftraggebers für Vertragsbeziehungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber wird ausgeschlossen und wird nicht akzeptiert.